

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe

Per E-Mail



Durchwahl 0721 666-1510
E-Mail OE karlsruhe.pp.vw.redas@polizei.bwl.de

Aktenzeichen RuD-RA1 0590.1/
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 03.12.2021 per E-Mail an das Polizeipräsidium Karlsruhe zu "Rohdaten zu Unfällen mit Fahrradbeteiligung nach der Verkehrsunfallstatistik Karlsruhe im Zeitraum von 2017 bis 2021"

Sehr geehr

aufgrund Ihres Antrags vom 03.12.2021 ergeht folgende

# Entscheidung

- 1. Sie erhalten Zugang zu den von Ihnen am 03.12.2021 beantragten Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg.
- 2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Auskunft

Auf die beiliegenden Dokumente wird verwiesen. Diese sind Bestandteil dieser Entscheidung.

## Erläuterungen:

- Im Rahmen der Gewährleistung des Informationszugangs werden Datensätze zu 4.595 polizeilich registrierten Verkehrsunfallzahlen des Polizeipräsidiums Karlsruhe mitsamt den gewünschten Georeferenzen übermittelt.
- Die Rohdaten befinden sich in einer als Anlage übersandten Excel-Tabelle mit den folgenden drei Arbeitsblättern:
  - Daten
  - o Begriffe
  - o Legende

Alle im Excel-Dokument verwendeten Abkürzungen wurden unter dem Reiter "Begriffe" definiert (sog. Abkürzungsverzeichnis). Ein entsprechendes Ursachenverzeichnis sowie eine Übersicht zu den verschiedenen Verkehrsarten sind mithilfe der "Legende" zu entschlüsseln.

- Die für Sie von besonderer Bedeutung erforderlichen Georeferenzen wurden farblich markiert. Eine weitergehende Aufbereitung der Daten ist nicht vorgesehen.
- Der von Ihnen angefragte Zeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum 30.01.2017 30.06.2021
- "Schwerverletzt" im Sinne der Statistik sind Verkehrsteilnehmende, die unmittelbar zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus aufgenommen wurden und dort mindestens 24 Stunden verlieben.

# Begründung

#### I. Sachverhalt

Am 03.012.2021 beantragten Sie per E-Mail Auskunft über Rohdaten zu Unfällen mit Fahrradbeteiligung nach der Verkehrsunfallstatistik Karlsruhe im Zeitraum von 2017 bis 2021, soweit diese nicht personenbezogen sind. Insbesondere sollte der

Schwerpunkt auf Georeferenzen gelegt werden. Hinsichtlich etwaiger anfallender Gebühren wollten Sie im Vorfeld unterrichtet werden.

# II. Rechtliche Würdigung

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen, durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt.

Gemäß § 1 Abs. 2, 3 LIFG BW haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn, das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG BW genannten öffentlichen Belange oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG BW vor.

Ihr Begehren richtet sich auf amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach § 1 Abs. 1 LIFG BW bleibt bei Herausgabe der begehrten Information gewahrt.

Aus der Unfallstatistik wurden Ihnen die für Ihre Anfrage relevanten Informationen zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 LIFG BW haben Sie einen Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Zugang zu amtlichen Informationen beinhaltet keinen Anspruch auf eine Bewertung dieser Information.

## III. Kosten

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG BW, § 1 Gebührenverordnung Innenministerium und Ziffer 20.2.1 Gebührenverzeichnis Innenministerium.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

# . .

## Anlagen:

• Excel-Datensatz